

Beilage 2

Wärmeversorgungsvertrag

für Fernwärmeanschluss und Energielieferung,

abgeschlossen zwischen:

Fernwärme Wattens GmbH,
in der Folge kurz **FWG** genannt,

6112 Wattens, Innstraße 14

Telefon 05524 / 52480

Email info@fwgwattens.at

und

.....

.....

6112 Wattens,

in der Folge kurz Abnehmer genannt, wie folgt:

1. Als integrierende Bestandteile dieses Wärmeversorgungsvertrages sind beigelegt:

1.1. Das **Tarifblatt**; Beilage 3;

1.2. Die „**Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz der Fernwärme Wattens GmbH (FWG)**“, Beilage 4;

1.3. Die „**Technischen Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Wärmeübergabestationen**“, Beilage 5

2. Art, Umfang und Beginn der Versorgung

2.1. Zu versorgendes Objekt:

Name des Objektes:

Betroffene Gst:

Straße:

Postleitzahl, Ort: 6112, Wattens

- 2.2.** Die FWG verpflichtet sich, das oben genannte Objekt mit Heißwasser mit einer Temperatur von max. 80°C bis 99°C (primärseitig) zur Deckung des Wärme- und Brauchwasserbedarfes ganzjährig zu versorgen. Die vom Abnehmer benötigte maximale Wärmeleistung (Vertragsleistung = Verrechnunganschlusswert) beträgt kW. Die Verwendung von zusätzlichen regenerierbaren Energiequellen (z.B. Kachelofen, Solaranlage) im Gebäude des Abnehmers ist gestattet.
- 2.3.** Die Wärmelieferung und ihre Verrechnung erfolgen ab Fertigstellung der Anschlussanlage und Aufnahme des Wärmebezuges, spätestens bis zum Ende des auf den Abschluss dieses Vertrages folgenden Kalenderjahres.
- 2.4.** Sollte die Errichtung der Anschlussleitung aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht möglich bzw. nicht zumutbar sein, entfällt die Verpflichtung zur Erschließung des Abnehmers durch die FWG. In diesem Falle gilt der Vertrag als mit der Mitteilung über die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit des Anschlusses als aufgelöst.

3. Anschlussanlage

- 3.1.** Zum Anschluss an das Netz der FWG ist eine Anschlussanlage erforderlich, die durch die FWG errichtet wird. Diese umfasst die Zu- und Rückleitung zur Hauptversorgungsleitung sowie die Wärmeübergabestation (Wärmetauscher, Schmutzfänger, Wärmezähler, Kombistellventil und Regelung). Die FWG legt im Einvernehmen mit dem Abnehmer fest, wo die Anschlussanlage montiert und die Leitungen verlegt werden. Die Warmwasseraufbereitung wird von der FWG begutachtet und es erfolgt eine technische Empfehlung für deren Einbindung.
- 3.2.** Die Herstellung der Anschlussanlage durch die FWG umfasst die Arbeiten bis zu den sekundärseitigen Flanschen nach der Wärmeübergabestation, wobei von ihr bis zu vier Pumpen und Regelventile an die Regelung der Wärmeübergabestation angeschlossen werden. Die Wartung und Betreuung dieser Anlageteile – einschließlich Zählleinrichtung - erfolgt ausschließlich durch die FWG gemäß Tarifblatt (Beilage 3).
- 3.3.** Alle Anlagenteile nach den sekundärseitigen Flanschen sind im Auftrag und auf Rechnung des Abnehmers von einem befugten Unternehmen herzustellen sowie von ihm auf eigene Kosten zu warten und instandzuhalten. Dabei sind die technischen Richtlinien (Beilage 5) sowie die Vorgaben der FWG hinsichtlich der Produkte und Typen (insbesondere bei Wärmetauscher, Regelungen und Ventilen) verpflichtend einzuhalten. Auch die Kosten für die Herstellung des elektrischen Anschlusses der Wärmeübergabestation trägt der Abnehmer.
- 3.4.** Mit Errichtung der Anschlussanlage und Bezahlung der in Pkt. 4. angeführten Entgelte wird der Abnehmer berechtigt, über diese Anlage die mit der FWG vereinbarte Energie zu beziehen.
- 3.5.** Der Abnehmer erklärt sein ausdrückliches Einverständnis zur Verlegung, Nutzung und dauernden Instandhaltung der Hausleitungen mit allen dazugehörigen Bauteilen sowie der durchführenden Leitungen auf den in seinem Eigentum stehenden Grundstücken. Im Falle einer allfälligen Veräußerung verpflichtet er sich, diese Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger überzubinden.

4. Kosten für den Wärmeanschluss

4.1. Netzbereitstellungsentgelt:

Das Netzbereitstellungsentgelt beträgt für die Verrechnungsanschlusleistung:

	netto	inkl. 20% USt
0 bis 100 KW	€ 44,- / kW	€ 52,80- / kW
von 101 - 300 KW	€ 33,- / kW	€ 39,60- / kW
von 301 - 500 KW	€ 28,- / kW	€ 33,60.- / kW
von 501 - 750 KW	€ 22,- / kW	€ 26,40.- / kW
von 751 - 1000 KW	€ 19,- / kW	€ 22,80 / kW

* über 1.000 KW Preisangabe auf Anfrage.

4.2. Netzzutrittentgelt:

4.2.1. Objektzuleitung bis Gebäudeeintritt beträgt:

	netto	inkl. 20% USt
bei DN 50	€ 450,- / lfm	€ 540,- / lfm
bei DN 80	€ 490,- / lfm	€ 588,- / lfm
größer als DN 80	€ 510,- / lfm	€ 612,- / lfm

4.2.2. Objektinnenverrohrung bis Übergabestation beträgt:

	netto	inkl. 20% USt
bei DN 50	€ 250,- / lfm	€ 300,- / lfm
bei DN 80	€ 280,- / lfm	€ 336,- / lfm
größer als DN 80	€ 290,- / lfm	€ 348,- / lfm

4.3. Ausgehend von 4.1 und 4.2 beziffert sich das Entgelt für den gegenständlichen primärseitigen Hausanschluss bei einer Leistung der Übergabestation von kW wie folgt:

Beschreibung	Menge	Betrag (netto)
1. Netzbereitstellungsentgelt	... kW	€.....
2. Netzzutrittsentgelt		
2.1. Netzzutrittsentgelt (Leitung bis Gebäudeeintritt, bis DN ...)	... lfm	€.....
2.2. Netzzutrittsentgelt (Gebäude Innenverrohrung, bis DN ...)	... lfm	€.....
3. Entgelt für Haus-Übergabestation kW	... Stk.	€.....
Nettobetrag		€.....
Plus Umsatzsteuer (20% USt)		€.....
Summe inkl. USt		€

4.4. Der Anschluss der Sekundärseite erfolgt durch den Abnehmer auf eigene Kosten.

4.5. Die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes erfolgt 14 Tage nach beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages. Das Netzzutrittsentgelt und das Entgelt für die Übergabestation werden nach Inbetriebnahme bzw. nach technisch möglicher Inbetriebnahme der Anschlussanlage in Rechnung gestellt. Die vorgeschriebenen Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zu bezahlen. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden gesetzliche Verzugszinsen und Mahnspeisen bzw. Betreibungskosten in Rechnung gestellt.

5. Wärme- und Messpreis

5.1. Die Wärme- und Messpreise werden dem Abnehmer gemäß dem jeweils geltenden Tarifblatt der FWG in Rechnung gestellt.

5.2. Auf diese Wärmekosten (Wärme- und Messpreis) ist vom Abnehmer zum Ende eines jeden Verbrauchsmonats ein von der FWG vorgeschriebener, am erwartbaren Jahresverbrauch ausgerichteter Akonto-Betrag zu leisten. Die Begleichung dieses Betrages erfolgt mittels Bankeinzug, wozu die FWG vom Abnehmer zu berechtigen ist. Bis Ende Jänner des jeweiligen Folgejahres erfolgt auf Basis der Zählerablesung eine Jahresabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr. Dabei werden die bereits eingezogenen Akonto-Beträge berücksichtigt. Sich daraus ergebende Guthaben werden an den Abnehmer ausgezahlt, offene Beträge werden ihm nachbelastet. Für das darauffolgende Verrechnungsjahr erfolgt eine Anpassung der monatlichen Akonto-Beträge an den Gesamtverbrauch des abgelaufenen Jahres. Bei einer Zurückweisung des Bankeinzuges werden dem Abnehmer die der FWG entstehenden Mehraufwände verrechnet. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden gesetzliche Verzugszinsen und Mahnspeisen bzw. Betreibungskosten vorgeschrieben.

5.3. Der Wärmepreis ist wertgesichert zu bezahlen. Die Wertsicherung erfolgt auf Basis der im jeweils aktuellen Tarifblatt der FWG angeführten Indices. Die Indexanpassung erfolgt jeweils zum 1. Jänner eines Jahres entsprechend der zwischen dem Monat November des Vorjahres und dem Monat Oktober des laufenden Jahres eingetretenen Erhöhung oder Ermäßigung der Indexzahlen.

6. Vertragsdauer/Vertragskündigung

6.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, wobei eine Mindestvertragslaufzeit von 15 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart wird. Die FWG hat anlässlich des Anschlusses des Objekts erhebliche Aufwendungen getätigt. Im Hinblick auf die zu erwartenden durchschnittlichen Jahreserlöse abzüglich der Kosten der Wärmeversorgung und die sich daraus ergebende Amortisationsdauer der getätigten Investitionen ist eine objektspezifische Mindestvertragslaufzeit von 15 Jahren gerechtfertigt.

6.2. Der Vertrag kann somit erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden (per Schreiben oder Email an die FWG). Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um ein Jahr.

6.3. Ist der Abnehmer Verbraucher im Sinne des KSchG, kann er nach Vertragsabschluss den Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen (§ 15 Abs. 1 KSchG). Auch diese Kündigung hat schriftlich (per Schreiben oder Email an die FWG) zu erfolgen.

6.4. Mit Vertragsende wird der Anschluss durch die FWG stillgelegt, und zwar entweder durch Abtrennung der Hauszu- und ableitungen von der Hauptleitung oder – sofern diese Zu- und Ableitungen für die Versorgung anderer Abnehmer weiter benötigt werden – durch Abtrennung der Zu- und Rückleitungen vor dem Hauseintritt. Die diesbezüglichen Kosten sind vom Abnehmer zu tragen.

6.5. Bei Beendigung des Wärmeversorgungsvertrages – wann und aus welchen Gründen auch immer – verbleiben sämtliche von der FWG gemäß Punkt 3.2 gelieferten bzw. hergestellten Anlageteile dem Abnehmer; davon ausgenommen ist die Messeinrichtung (Zähler). Für eine etwaige Beseitigung bzw. Entsorgung dieser Sachen hat der Abnehmer auf eigene Kosten zu sorgen.

7. Rücktrittsrecht von Verbrauchern

7.1 Ist der Abnehmer Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z.2 KSchG, ist er gemäß §§ 11ff FAGG berechtigt, diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Kein Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit der FWG oder deren Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

7.2 Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab Vertragsabschluss. Der Widerruf ist formfrei; es kann das mit dem Angebot der FWG zur Verfügung gestellte Formular Beilage 7 verwendet werden. Um das Widerrufsrecht rechtswirksam auszuüben, muss der Widerruf der FWG in einer eindeutigen Erklärung (z. B. mit der Post versandter Brief oder E-Mail) fristgerecht zur Kenntnis gebracht werden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

7.3 Im Falle eines rechtswirksamen Widerrufs hat die FWG alle Zahlungen, die der Abnehmer aufgrund des Vertrages geleistet hat, binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei ihr eingegangen ist.

8. Rechtsübergang

Beide Vertragsteile verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden. Der Vertragspartner ist über einen Rechtsübergang jeweils in Kenntnis zu setzen.

9. Sonstiges

Sollten Heizungsanlagen für andere Energieträger weiterhin betriebsbereit aufgestellt bleiben, so sind die Sicherheitseinrichtungen nach ÖNORM B 8131 einzubauen, anderenfalls ist diese Heizungsanlage von der Hausanlage zu trennen.

10. Unterlagen / Bestätigung

10.1 Der Abnehmer bestätigt, bereits mit dem Anbot der FWG zum Abschluss dieses Vertrages folgende Unterlagen erhalten zu haben:

die Informationen gemäß § 4 Abs. 1 des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG), Beilage 1;
den gegenständlichen Wärmeversorgungsvertrag im Entwurf, Beilage 2;
das aktuelle Tarifblatt der FWG, Beilage 3;
die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz der FWG“, Beilage 4;
die „Technischen Richtlinien für Errichtung und Betrieb von Wärmeübergabestationen“, Beilage 5;
die Widerrufsbelehrung, Beilage 6, sowie
das Formular, Beilage 7.

10.2 Dieser Wärmeversorgungsvertrag wird in einer Ausfertigung erstellt, die die FWG erhält. Der Abnehmer erhält eine Kopie des Vertrages.

Wattens, am

Wattens, am

(Fernwärme Wattens GmbH)

(Der Abnehmer)